

Statuten der Ecuavision

1. Name und Rechtspersönlichkeit

Unter dem Namen „Ecuavision“ (Visionäre Ecuador) besteht als Vereinsorganisation im Sinne von Art. 60ff ZGB ein politisch und konfessionell neutraler und unabhängiger Verein mit Sitz in Naters

2. Vereinsziele

Finanzielle Unterstützung der indigenen Bevölkerung von Ecuador in einzelnen Provinzen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Gönner

Als Gönner kann grundsätzlich jedermann auftreten, der die Vereinsziele finanziell unterstützen möchte. Der Gönner ist kein Vereinsmitglied und besitzt keine Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

3.2 Mitglieder

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 100

Sie sind berechtigt, den offiziellen Anlässen des Vereins beizuwohnen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Zudem erhalten sie 2 mal im Jahr Infos über die aktuellen Tätigkeiten in Ecuador. Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch.

3.3.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt üblicherweise über die Vereins-Homepage oder via Einzahlungsschein (oder Bankeinzahlung). Einzahlungen von genau CHF 100 werden als Mitglieder registriert. Eine Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

3.3.2 Austritt

Die Austrittsbekanntgabe ist bis vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.3.3 Verlust der Mitgliedschaft

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag bis nach dem 6. Monat des neuen Vereinsjahres nicht eingetroffen ist. Ein Ausschluss kann ebenfalls bei groben Verstössen gegen die Vereinsziele erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine Rückvergütung des Mitgliederbeitrags ist nicht möglich.

4. Die Organe

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Zeitpunkt, Stimmrecht und Anträge

Die GV findet einmal im Vereinsjahr statt. Zur GV wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum eingeladen. Die Einladung erfolgt via Email und wird zusätzlich auf der Vereins Homepage publiziert. An der GV sind nur die Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die GV ist in jedem Falle beschlussfähig. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig. Alle anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmengewicht. Zu behandelnde Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche GV kann entweder von mindestens 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand einberufen werden.

4.1.2 Die Geschäfte der GV

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Déchargenerteilung an Vorstand und Revisoren.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über den Verwendungszweck der Gelder gemäss Kapitel 6.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Mitgliederkategorien.

4.1.3 Erforderliche Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen

Das einfache Mehr der anwesenden und stimm- und wahlberechtigten Mitglieder bei Wahlen und für die Verabschiedung von Anträgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Mehr von 2/3 der anwesenden und stimm- und wahlberechtigten Mitglieder für Statutenänderungen.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Mitglieder und Amtsdauer

- Der Vorstand besteht aus bis zu 5 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.
- Der Vorstand wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt. Der Rücktritt ist bis zum 28. Februar dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und der Zurücktretende hat seinen möglichen Nachfolger bis zur nächsten GV einzuarbeiten.
- Vorzeitig ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand von sich aus für den Rest der Amtsdauer ersetzen.

4.2.2 Die Geschäfte des Vorstandes

- Er bereitet die GV vor.
- Er bestimmt, wer in administrativen und finanziellen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt ist.
- Er ist verpflichtet, der GV ein Jahresbudget vorzulegen.
- Er ist verpflichtet, der GV einen Antrag für den Verwendungszweck der Gelder vorzulegen.
- Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen.

4.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor, der Vereinsmitglied oder kein Vereinsmitglied sein kann. Die Kontrollstelle wird von der GV jedes Jahr gewählt bzw. bestätigt.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Artikel 907ff des Obligationenrechts.

1. Die Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist bestrebt, die administrativen Kosten so gering wie möglich zu halten.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

2. Verwendung der Gelder

Die vom Verein eingenommenen Gelder kommen grundsätzlich den Indígenas in Ecuador gemäss den Vereinszielen zugute. Der Vorstand bestimmt den Verwendungszweck, den Verwendungszeitpunkt und die Höhe der Gelder in Einklang mit den Vereinszielen während des laufenden Vereinsjahres. Der Vorstand verpflichtet sich, die Verwendung der Gelder mit Sorgfalt und zur besten Unterstützung der Vereinsziele zu wählen.

3. Die Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 1/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgen, wobei mindestens 2/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zustimmen müssen. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen zugunsten der 'Fundación para los indígenas del Ecuador'.

4. Allgemeine Bestimmungen

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Über alles, was in den Statuten nicht festgehalten ist, kann der Vorstand entscheiden.

5. Statutenerstellung

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Annahme an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

6. Unterschriftenblatt

Die Statuten werden vom Präsidenten und der Protokollführerin unterschrieben.